

Verordnung der Gemeinde Geldersheim über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

Die Gemeinde Geldersheim erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.97 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind Hunde ab einer Mindestschulterhöhe von 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im geschlossenen bebauten Ortsbereich zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE GELDERSHEIM
Geldersheim, 28.07.2000

Gube
1. Bürgermeisterin
Bekanntmachung im Gemeindeamtsblatt Nr. 30 vom 25.08.2000